

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern

**für das Prüfungsjahr 2023**

(01.07.2023 – 30.06.2024)

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO) führt die **Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern** die durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gem. § 340k Abs. 1, 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

### 1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugewiesen (Art. 23 Abs. 1 des Sparkassengesetzes - SpkG) und somit Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Aufsicht finanziert sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Innerhalb des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist die Aufsicht wie im Vorjahr bei Sachgebiet B2 (Kommunales Personalwesen, Sparkassenwesen) angesiedelt. Sachgebiet B2 stand unter der verantwortlichen Leitung von Herrn Ltd. Ministerialrat Reinhard Gralla. Dem Sachgebiet ist für Aufgaben des Sparkassenwesens einschl. der Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern Frau Regierungsrätin Christine Holzer (Diplom-Verwaltungswirt (FH)) zugewiesen. Sie waren in den letzten

drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (Art. 23 Abs. 4 SpkG).

## 2. Durchführung der Aufsicht

Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) überwacht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SpkG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist auch insoweit die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 23 Abs. 1 SpkG).

Das Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2023 wurde am 17.07.2023 veröffentlicht (Art. 23 Abs. 3 Satz 5 SpkG).

Im Berichtszeitraum hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

### a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 24.01.2024 statt. Wesentliche Themen waren u. a. aktuelle Vorgänge, Fragen zur Organisation und die Prüfungsplanung. Darüber hinaus wurde erstmals die jährliche Risikobewertung der Prüfungsstelle nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO erläutert.

### b) Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems gemäß IDW QMS 1 Abschn. 6.8.

Gemäß Tz. 102 des IDW QMS 1 hat eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der Praxisleitung zu erfolgen.

Die regelmäßige Beurteilung der Prüfungsstellenleitung erfolgt in der Gesamtschau der Ergebnisse aus externen Qualitätskontrollen und der Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Gegenstand der jährlichen Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörde sind.

Der Aufsichtsbehörde wird als Beurteilungsgrundlage zudem die jährliche Risikobewertung der Prüfungsstelle nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO zur Verfügung gestellt und erläutert. In der Risikobewertung geht es um eine Bewertung der Qualitätsrisiken in der Prüfungsstelle und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen.

Die Prüfungsstelle hat festgestellt, dass die Qualitätsmanagementziele in 2023 erreicht worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat gegen diese Feststellung keine Einwände. Die Prüfungsstelle wird daher im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die Funktion der jährlichen Leistungsbeurteilung der Prüfungsstellenleitung nach Tz 102 IDW QSM 1 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuordnen und dessen Tätigkeitsbericht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern als entsprechende Dokumentation dieser Leistungsbeurteilung heranziehen.

#### c) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die für die unmittelbare Sparkassenaufsicht zuständigen Bezirksregierungen mit Schreiben vom 22.01.2009 gebeten, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration etwaige konkrete Hinweise auf Verstöße gegen die Pflichten der Prüfungsstelle, die sich insbesondere im Rahmen von Schlussbesprechungen für die Jahresabschlussprüfung ergeben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von den Bezirksregierungen wurden im Berichtszeitraum keine entsprechenden Hinweise gegeben.

#### d) Begleitung der Qualitätskontrolle

Als Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle für die Prüfungsstelle des

Sparkassenverbandes Bayern hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 57h Abs. 1 Satz 2 WPO den 31.12.2023 bestimmt.

Die Prüfungsstelle wurde im zweiten Halbjahr 2023 einer externen Qualitätskontrolle (Peer Review) unterzogen. Am 13. Dezember 2023 fand mit den Prüfern und der Prüfungsstelle ein Abschlussgespräch über das Ergebnis der Qualitätskontrolle statt. Die Prüfungsstelle erhielt folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk: „Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern K.d.ö.R., München, im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach §§ 340k Abs.3, 316 HGB gewährleistet.“

### 3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

### 4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

#### a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 9. und 10. November 2023 und am 16. und 17. Mai 2024 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände und Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich am jährlichen Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) am 18. April 2024 beteiligt. Besondere Anregungen an die Abschlussprüferaufsicht wurden nicht gegeben.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat im Laufe des Prüfungsjahrs keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

München, 06.08.2024

gez. Gralla  
Ltd. Ministerialrat